

# SATZUNG

## Des eingetragenen Vereins

Tierschutz Nienburg „Drakenburger Heide“ e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tierschutz Nienburg „Drakenburger Heide“ e.V. . Er hat seinen Sitz in Nienburg/Weser. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine e.V. Sitz Hannover.

### § 2

#### Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Schutz von Tier und Landschaft. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Verhinderung von unsachgemäßer Tierhaltung und Tiermisshandlungen, Schutz der Vogelwelt vor Ausrottung sowie Erhaltung deren Lebensraumes und Verbesserung von Tierschicksalen erreicht werden.

Darüber hinaus soll der Bevölkerung in den vorgenannten Bereichen beratend und helfend zur Seite gestanden werden. Schließlich sollen Verstöße gegen Tierschutz- und Umweltschutzbestimmungen verfolgt, untersucht und den entsprechenden Behörden gemeldet werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGB.IS 1592) bzw. der Nachfolgevorschriften der Abgabenverordnung 1977.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

## § 4

### Mitgliedschaft, Beitrag

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollende hat. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten als Jugendmitglieder.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die sich um den Tierschutz allgemein oder die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ein Ehrenmitglied jeweils kann auf gleiche Weise zum Ehrenvorsitzenden bestellt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresschluss nach mindestens dreimonatiger zuvor erfolgter schriftlicher Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss. Dieser kann wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund erfolgen.
- 6) Der Vorstand entscheidet darüber, ob einer dieser Gründe vorliegt, nachdem der Betroffene persönlich gehört worden ist. Die Ladung des Betroffenen zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Erscheint der Betroffene nicht, so gilt dies als Einverständnis für den Ausschluss. Der Antrag zur Entziehung der Mitgliedschaft ist nach eingehender Prüfung der Sache durch den Vorsitzenden zu stellen. Für den Beschluss zur Entziehung der Mitgliedschaft sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der betreffenden Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen drei Monaten die Mitgliederversammlung anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist.
- 8) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz enden aus dem gleichen Gründen wie in § 4 Abs. 5 genannt. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung nach Anhörung der betroffenen Person mit mindestens zwei Drittel der erschienen Stimmen.

## § 5

### Organe, Ausschüsse

- 1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- 2) Der Verein kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes berufen und muss jährlich stattfinden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen und muss spätestens zehn Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Fragen, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören oder keinen Aufschub dulden,
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die kommende Geschäftsperiode,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - h) die Auflösung des Vereins.

- 5) Die Abstimmung erfolgen öffentlich, auf Antrag auch nur eines Mitgliedes jedoch geheim durch Stimmzettel.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

## § 7

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem technischen Tierheimleiter und dem Tierversmittler. Der Vorstand kann sich durch einen Beirat ergänzen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, den Vorstandsmitgliedern über besondere Ereignisse Bericht zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellv. Vorsitzende. Der Vorsitzende beruft den Vorstand so oft es ihm erforderlich erscheint, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Außerdem ist der Vorstand zu berufen, wenn es von einem Drittel seiner Mitglieder oder von 20 % der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 5) In der Vorstandssitzung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, Beschluss gefasst. Die Beschlussfassung kann auch ohne Versammlung auf schriftlichen Wegen erfolgen. Allein für den Antrag auf Abberufung eines Ehrenmitgliedes sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus besonderen, schwerwiegenden Gründen durch Mitgliederbeschluss abberufen werden. Die Abberufung kann veranlasst werden, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Gleichzeitig mit der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes hat die Wahl des Nachfolgers zu geschehen.

## § 8

### Entschädigungen

Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, doch können Barauslagen, Reisekosten und Spesen erstattet werden.

## § 9

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e.V.  
Jakobstraße 4

3000 Hannover 1

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen ist von dieser Organisation ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.